

## Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 4

12. Jahrgang

Gelsenkirchen, 09.02.2012

<b>Inhalt: Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnungen (BPOen) für den Studiengang Wirtschaftsrecht und für den Studiengang International Business Law und Business Management an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen</b>	<b>Seite    17</b>
--	------------------------------------



**Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnungen (BPOen)  
für den  
Studiengang Wirtschaftsrecht  
und für den  
Studiengang International Business Law und Business Management  
an der Fachhochschule Gelsenkirchen  
am Standort Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NW. S. 516) erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Satzung:

## **Artikel I**

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 10.01.2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 1 / 2007, S. 39 ff.), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 15.10.2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 7 / 2009, S. 241 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgende Vorschrift neu eingefügt:

### **„§ 18a Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Die Prüferinnen bzw. Prüfer können das Antwort-Wahl-Verfahren in Prüfungen anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.

(2) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte, der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, der Bestehensvoraussetzungen und des Maßstabs der Notenvergabe gemeinsam zu erstellen.

Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.

(3) Zu jeder einzelnen Aufgabe des Antwort-Wahl-Verfahrens ist auf dem Klausurbogen von beiden Prüferinnen bzw. Prüfer anzugeben, ob jeweils nur eine (Single-Choice; Typ „1 aus n“) oder keine, genau eine, mehrere oder sämtliche (Multiple-Choice; Typ „x aus n“) der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind sowie die bei richtiger Beantwortung der jeweiligen Frage maximal erreichbare Punktzahl. Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit Null Punkten zu bewerten.

(4) Eine Klausur mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn

- a) 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
- b) die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten auswirken.

(5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Abs. 4 die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- „sehr gut“, falls sie bzw. er mindestens 75 %
- „gut“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
- „befriedigend“, falls sie bzw. er mind. 25 % aber weniger als 50 %
- „ausreichend“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der darüber hinausgehenden Punkte erreicht hat.“

2. In § 34 wird nach Absatz 5 ein neuer Absatz 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 18a tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.“

## **Artikel II**

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 10.01.2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 1 / 2007, S. 79 ff.), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 15.10.2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 7 / 2009, S. 239 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgende Vorschrift neu eingefügt:

### **„§ 18a**

#### **Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Die Prüferinnen bzw. Prüfer können das Antwort-Wahl-Verfahren in Prüfungen anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für den Bachelor-Studiengang International Business Law and Business Management allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.

(2) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte, der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, der Bestehensvoraussetzungen und des Maßstabs der Notenvergabe gemeinsam zu erstellen.

Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.

(3) Zu jeder einzelnen Aufgabe des Antwort-Wahl-Verfahrens ist auf dem Klausurbogen von beiden Prüferinnen bzw. Prüfer anzugeben, ob jeweils nur eine (Single-Choice; Typ „1 aus n“) oder keine, genau eine, mehrere oder sämtliche (Multiple-Choice; Typ „x aus n“) der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind sowie die bei richtiger Beantwortung der jeweiligen Frage maximal erreichbare Punktzahl. Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nicht

zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit Null Punkten zu bewerten.

(4) Eine Klausur mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn

- a) 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
- b) die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten auswirken.

(5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Abs. 4 die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- „sehr gut“, falls sie bzw. er mindestens 75 %
- „gut“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
- „befriedigend“, falls sie bzw. er mind. 25 % aber weniger als 50 %
- „ausreichend“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der darüber hinausgehenden Punkte erreicht hat.“

2. In § 34 wird nach Absatz 5 ein neuer Absatz 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 18a tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.“

### **Artikel III**

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang **Wirtschaftsrecht** an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 17.11.2011 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 38 / 2011, S. 354 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 4 Satz 3 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
2. In der „Anlage 2: Studienverlaufsplan“ wird in der Summenzeile des Moduls „Rechnungswesen“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

### **Artikel IV**

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang **International Business Law und Business Management** an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 17.11.2011 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 39 / 2011, S. 354 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
2. In der „Anlage 2: Studienverlaufsplan“ wird in der Summenzeile des Moduls „Rechnungswesen“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

**Artikel V**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 7. Dezember 2011 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 4. Januar 2011.

Recklinghausen, 16.12.2011

Der Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftsrecht der  
Fachhochschule Gelsenkirchen  
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. B. Müller-Jundt

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 4. Januar 2012

Der Präsident  
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann